

Der Cassetten-Diebstahl.

Criminal-Novelle von Wilhelm Antony.

(Nachdruck verboten.)

Meine Leser werden sich, soweit diese schon etwas ältere Leute, des Cassetten-Diebstahls in Köln am Rhein erinnern durch welchen Laolale sich einst so berühmte — oder berühmter? — gemacht und dem Prozeß der Gräfin Hofjastel gewonnen hat. Die näheren Umstände thun hier nichts zur Sache, ich möchte nur darauf hinweisen, daß solche besondere Vorkommnisse, die aller Welt Augen auf sich lenken, fast immer bald hernach eine ganze Reihe ähnlicher Fälle nach sich ziehen. Es ist, als hätten dieselben Thaten (und die gleichartigen und auffallendsten zu allererst) eine anstößende Kraft in sich, welche in geheimnisvoller Weise fortpflanzt und bei verworrenen Menschen und verfehlten Geistesgenen zur Nachahmung reizt. Selten steht ein Attentat gegen ein gekröntes Haupt allein; dem ersten folgen fast stets ähnliche Verbrechen. Der bekannte Vertrieben-Mord in Wien — und das dazumal auch sehr bald traurige Seitenstück, der Selbstmord von Schillern aus gekränktem und überspanntem Ehrgeiz hat erst in jüngster Zeit belagenerwerthe Nachfolge gefunden. Es mag diese Thatsache auf einem besonderen Charakterzug beruhen, der in den dunkelsten Tiefen der Menschenseele schlüft.

So fand denn auch der oben erwähnte Cassetten-Diebstahl seine Nachahmung und diese betraf mich selbst insofern, als ich mit der Entdeckung des Verbrechens damals betraut wurde. Ich befandte zu jener Zeit eine Stellung als Geheimpolizist in W. und war noch jung im Alter. Selbstverständlich wünschte ich mein Ehrgeiz eine Gelegenheit zu sich heranzuziehen, und als mein Chef mir eines Tages diese Sache übergab, glühte ich in Freude. Der Fall betraf eine Privatversteigerung und machte darum in der Öffentlichkeit weniger von sich reden. Ich will ihn in Kürze erzählen, damit die Leser sich genau unterrichten. Ein früherer Banquier C. in W. den alle Welt als Sonderling kannte, war im Besitze eines großen Vermögens, dessen Zinsen er nicht bezoghen konnte, selbst wenn er ein Verschwendender giewe. Da C. nun aber sehr einfach lebte und eigentlich als Geizhals galt, mußte die Hinterlassenschaft fraglos eine sehr bedeutende sein. Der einzige nähere Erbe war ein Neffe des Sonderlings, Paul B., von dem jener indeß nicht viel wissen wollte, denn Paul führte ein sehr jugends- und liebesüchtiges Leben. Es kam oft zwischen dem Verwandten zu sehr heftigen Austritten, so daß die übrigen Hausbewohner davon auch wider Willen Not nehmen mußten. Eines Tages ergriff sogar von dem alten Banquier in den Wäutern eine Besannmachung, in der er erklärte: „Für alle Schulden des Paul C. fernersin nicht aufkommen zu wollen!“

Selbstverständlich wurde damit der frühere, im Hinblick auf des Antels welche Erbchaft fast unbefchränkte Credit des jungen Wüstlings plötzlich abgeschnitten und derselbe verfiel in Folge dessen gar bald in eine bedrängte Lage. Trotzdem behag aber dieser völlig verkommene Mensch nicht die Thatsache und Willensstärke, um sich fortan auf eigene Füße zu stellen und durch Arbeit sich eine Existenz zu begründen, sondern lebte nach wie vor wüst in den Tag hinein. Es war in W. ein offenes Geheimnis, daß ein alter Buhgänger und früherer Winkeladokat, den ich Stein nennen will, der Paul C. Untersuchungen zustimmen ließ, zu welchem Hinsatz mag sich der Leser selbst ausmalen!

Eines Tages verbreitete sich in W. das Gerücht, der alte Banquier sei plötzlich am Schlagfluß gestorben. Dasselbe bestätigte sich jedoch nicht, wenigstens nicht ganz. Der Schlagfluß hatte den immer noch klüglichen Herrn allerdings getroffen und er lag einige Wochen wie gelähmt in seinem Bett, allein er erhobte sich hernach und die Hoffnungen des lachenden Erben waren wiederum vertagt. Bald nachdem der alte C. wieder völlig genesen, erzählte man sich in W., daß dieser Anfall auf den alten Kautz eine besondere Nachwirkung ausgeübt und daß er entschlossen sei, sein Testament zu machen. Diese Nachricht hatte ein allgemeines Interesse, denn Herr C. hatte, als er noch nicht so menschenfremd gemeten wie später, erst erklärt, er wolle sein Gesamtvermögen der Vaterstadt vermachen. Die Aussicht, dieses Verprechen verwirklicht zu sehen, schwand indessen immer mehr, da der Sonderling die Abfassung des Testaments stets hinausgeschob und die wenigen Jugendfreunde, welche es im Laufe der letzten Zeit gewagt hatten, so schonend als möglich diese Angelegenheit bei ihm zur Sprache zu bringen, von ihm vernehmten mußten, daß er sich zum Testamentmachen absolut nicht entschließen könne. Herr C. hatte, wie ja viele Menschen, eben eine Art von abergläubischer Furcht vor diesem Schritt und diese Furcht war für seinen Neffen der Tadel großer Verhöhnung.

Paul C. hatte — und wir betonen dies mit absichtlichen Nachdruck — die feste Ueberzeugung, der Antel werde ganz sicher, ohne seinen letzten Willen aufgesetzt zu haben, einst aus der Welt scheiden. Auch die eben erwähnten Jugendfreunde theilten diese Ueberzeugung, welche mit eigenen Ohren vernommen hatten, wie ängstlich und abergläubisch der alte Kautz sich stets gedehnt, so oft sie diesen Gegenstand zur Sprache brachten. Es war daher in der ganzen Stadt die Hoffnung, auf diese feste Ueberzeugung nur eine sehr geringe. Um so größer war nun also das Staunen, als man hörte, Herr C. sei plötzlich doch entschlossen, seinen letzten Willen anzukündigen. „Wenn er's nur nicht in elster Stunde doch wieder unterläßt,“ äußerten beneidlich die alten Freunde. „Thut

er's aber jetzt nicht, dann geschieht es nie, denn zweimal macht er nicht diesen Gang, darauf möchten wir wetten!“ — „Alle Welt hätte, soweit sie den Alten kannte, dieselbe Worte riskirt; der Neffe nicht ausgedrückt.“

Hier nun beginnt meine eigentliche Geschichte. Der Weg von B. in die kleine Stadt, wo sein Adokat residirte, legte der alte Herr mit dem gewöhnlichen Personenzug in kaum einer Stunde zurück. Es war also Zeit genug, die Sache in einem Zuge zu erledigen, zumal der dem Anwalt alle Einzelheiten vorher schon genau angegeben. Ich will hier gleich einhalten, daß die Haushälterin des Sonderlings von der Nachbarschaft als ein etwas schwachsinntiges, zu schlauser Erbschaftserei wenig geeignetes Geschöpf bekannt und trotz ihres menschenfeindlichen Wesens bei derbehen nicht unbeliebt, die um alle Geheimnisse des alten Bankiers C. wußte und seine Wunderthaten und Launen vortreflich ausstammte, vor der Abreise erzählt hatte, das Testament würde Manchem in die Augen stechen. Es wäre das Selbstmord, was ihr je von einem letzten Willen vorgekommen ist. Weder der Neffe tie bedacht, noch sonst irgend wer in W. selbst die Stadtkassen nicht; das ganze Geld läme in's Ausland und sei für die wunderlichsten Dinge bestimmt.“

Allzu viel gab man auf Deatens Geschick niemals; man wußte, der alte Herr brauchte sie oft als sein Sprachrohr, wenn er irgend die Laune hatte, seine Nachbarschaft durch einen leinen furiosen „Originalwitz“ zu dupiren. Kam das Gerücht der alten Beate dann in Umlauf und wurde es — wie er ja beabsichtigte — zu allgemeinem Stadtsprach, dann konnte sich der närrische Kautz vor Freude nicht bewegen und man hörte ihn dann oft stundenlang seine sonst so todtenstullen Zämer mit lautem Geschrei erfüllen.

„Bieliecht hat er auch dieses Mal so einen Witz vor“, meinten Alle, die von dem letzten Willen hörten.

Nur einer war da, welcher die Sache ernst nahm; der Neffe. Er kam am Abend vor der Abreise trotz des Verbotes, die Wohnung zu betreten, zum Antel, stieß Beate, die ihm unbekannter Weise öffnete, dem Entel, drang in die Empfangsstube und hatte dort mit dem Antel, der eben seinen Papagal stüßerte, eine sehr exzente Scene. Als er dann die Kreppe hinab stie, war er in großem Zorn, brach laut mit sich selbst und man wollte auch Drohungen gegen den alten Mann vernommen haben. — Die Neffe ging am anderen Tage trocken oder vielleicht nun erst recht vor sich. Mit dem ersten Frühzug fuhr Herr C. ab, und Fräulein Beate erwartete ihn mit dem letzten Abendzug, der um 9 Uhr ankam, zurück. Als es nun aber schon zehn Uhr geschlagen und ihr Herr nicht erschien, wurde die Alte ängstlich. Sie kannte die Pünktlichkeit desselben; sie ging also zu dem Hausmädchen des Nachbars, der die andere Hälfte des ersten Stockes bewohnte, und klagte diesem ihre Besorgnis. Da die Herrschaft im Bad und das Mädchen allein war, mußte es seinen besten Rath, als Beaten zu veranlassen, auf den Bahnhof zu gehen und dort sich selbst zur Begleitung an. Zu ihrer Ueberzeugung lagen beide Frauen den alten Herrn in dem Wartezimmer aufstellen blaß und angegriffen auf dem Sopha sitzen.

Als seine Haushälterin ihn begrüßte, nickte er ihr wie ädmebrend zu, trocknete mit seinem rothen Taschentuch die Stirne und trank in schnellen Zügen Selterwasser. Beate, die ihren Herrn, wie wir wissen, vortreflich kannte, wußte recht wohl, daß sie jetzt auf seine ihrer Fragen eine Antwort erhalten werde, und wartete darum ruhig ab, bis er selbst zu reden beginnen würde. Das geschah aber erst, nachdem das andere Mädchen sich entfernt hatte.

„Kommen Sie, Beate“, sagte nun Herr C., „wir wollen nach Hause gehen, es ist nichts — es ist vorüber. Ich bin schon wieder ganz ruhig.“

Die alte Haushälterin nahm Schirm und Reisetasche ihres Herrn.

„Wo ist die Cassette?“ fragte sie.

„Ja, das — das ist ja eben“, — stotterte der alte Herr vor innerer Anregung mühsam hervor. „Hab ich's nicht vorher gesagt, daß mit dabei etwas paßiren würde! Geh' es, wie es geht!“

Dann gingen sie; den Kautz einer Drohsche gestattete ihm kein Geiz niemals.

(Fortsetzung folgt.)

Belgien und der Congostaat.

Aus den heutigen Depeschen ist ersichtlich, daß die Deputirtenkammer in Brüssel den vorgelegten Gesetzentwurf angenommen hat und der Congostaat aus dem Privatbesitz des Königs Leopold in den Besitz Belgiens nun übergeht; das ist ein wichtiges Ereignis. Wie England in Asien an dem indischen Reiche einen großen werthvollen Besitz hat, so wird Belgien in Afrika am CongoStaate künftig einen ähnlich werthvollen Besitz haben.

Der Vertrag lautet: Zwischen dem belgischen Staat, vertreten durch Herrn A. Vermaert, Finanzminister, welcher unter Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgeberische Macht handelt, und dem unabhängigen Congostaat, vertreten durch Herrn Jan Gervelle, Generalverwalter des auswärtigen Amtes, welcher zu diesem Behufe die Ermächtigung des Königs-Souveräns erhalten, ist folgendes vereinbart worden.

1. Der belgische Staat verpflichtet sich, dem unabhängigen Congostaat 25 Mill. Franken auf dem Wege

eines Darlehens vorzustrecken, und zwar 5 Mill. Fr. sogleich nach Genehmigung durch die gesetzgeberische Macht, und 2 Mill. jährlich, während 10 Jahren von der ersten Zahlung ab gerechnet. Während dieser zehn Jahre tragen die so dargelegenen Gelder keine Zinsen.

2. Sechs Monate nach Ablauf der erwähnten Frist von 10 Jahren steht es dem belgischen Staat frei, wenn er es für gut findet, sich den unabhängigen Congostaat einzuerleiben, mit sämmtlichen an die Souveränität dieses Staates verknüpften Gütern, Rechten und Vortheilen, so wie dieselben anerkannt und festgesetzt worden sind, namentlich durch die Generalacte und Erklärung von Brüssel, 2. Juli 1890; jedoch auch unter der Verpflichtung, die Verbindlichkeiten dieses Staates gegenüber Dritten zu übernehmen. Der König-Souverän lehnt jede Schadloshaltung wegen der von ihm übernommenen persönlichen Aufwendungen ab. Die besondere Verwaltung, unter welche dann die Gebiete des Congo gestellt werden, würde durch ein Gesetz geregelt.

3. Von nun ab erhält der belgische Staat von dem unabhängigen Congostaat diejenigen Nachweise über die wirtschaftliche, handelsgeschäftliche und finanzielle Lage des letzteren, welche er für gut findet. Ersterer darf namentlich Mittheilung des Einnahme- und Ausgabebudgets sowie der Zollnachweise verlangen. Diese Nachweise dürfen zu keinem andern als zu dem Zweck geschehen, die belgische Regierung zu unterrichten; letztere wird sich in keiner Weise für die Verwaltung des unabhängigen CongoStaates einmischen, welcher mit Belgien nur durch die Personalunion der beiden Kronen verbunden sein wird, wie bisher. Der Congostaat verpflichtet sich jedoch, ohne die Zustimmung der belgischen Regierung keine weitere Anleihe einzugehen.

4. Wenn zum belagten Zeitpunkt Belgien sich entschließt, die Einverleibung des CongoStaates nicht anzunehmen, so würde der dargelegene Betrag von 25 Millionen, in das Hauptbuch der Schulden dieses Staates eingetragen, erst nach einer abermaligen zehnjährigen Frist fällig werden, während dieser Frist jedoch jährlich Zinsen zu 3 1/2 pCt. in halbjährlicher Zahlung tragen. Auch vor Ablauf dieser weiteren Frist würde der unabhängige Congostaat sämmtliche aus Ueberlassungen von Ländereien oder Staatsverwerthen entpringenden Gelder zu theilweisen Rückzahlungen verwenden. Doppelt ausgefertigt zu Brüssel, 1. Juli 1890. (gez.) A. Vermaert. Jan Gervelle.

Wit andächtigen Schweigen hatten die Annahmen dem Verlesen des Vertrages sowie dessen Begründung durch den Brief des Königs an den Minister (vom 5. August 1889) zugehört. Tief ergriffen wurden die Herzen aller jedoch bei der nun folgenden Verlesung des Testaments des Königs.

Dasselbe lautet wie folgt:

Wir Leopold II., König der Belgier, Souverän des unabhängigen CongoStaates; indem Wir Unserer sehr geliebten Vaterlande die Früchte des Reiches sichern wollen, welches Wir seit langen Jahren im arisanischen Festlande mit der edelmüthigen und umgebenen Beistütze vieler Belgier verfolgten; überzengt auf diese Weise dem belgischen Völkchen, wenn es will, die seinem Handel und Industrie unentbehrlichen Absatzwege zu sichern und der Schicksale seiner Söhne neue Wege zu eröffnen; erklären wir Gegenwärtig, daß Wir nach Unserm Tode an Belgien vererben und überlassen alle Unsere persönlichen Rechte an dem unabhängigen CongoStaate, so wie diese Rechte durch die Erklärungen, Uebereinkünfte und Verträge, die seit 1884 zwischen den verschiedenen auswärtigen Mächten, der internationalen Congo-Gesellschaft und dem unabhängigen CongoStaate zu Stande gekommen sind, einseitlich, sowie auch alle mit dieser Souveränität verbundenen Besitzthümer, Rechte und Vortheile. So lange bis die belgischen Gesetzgebenden Körper sich über die Annahme dieser Ueher- oder mitgetheilten Entschlüsse ausgesprochen haben, wird die Souveränität über den Congostaat gemeinsam durch den aus den drei Bevollmächtigten und dem General-Gouverneur des unabhängigen CongoStaates zusammengesetzten Rath ausgeübt werden. So gegeben zu Brüssel, den 2. August 1889. (gez.) Leopold.

Nach Verlesung dieser Actenstücke trat die Kammer in Beschlusseitzungen aus. Hierauf legte der Justizminister einen Gesetzentwurf zu einer allgemeinen Amnestie für Fahnenflüchtige und Refractäre vor. Das Gesetz soll bei Gelegenheiten der Regierungs-Subscribenten des Königs-paares in Kraft treten. Beide Vorlagen sowie auch die zu schaffende Hilfskasse für die Opfer der Arbeit zeugen von der edlen Denkart des Königs Leopold II., der sein Völkchen durch großherzige Thaten in würdiger Weise beglückt.

Aus der Stadt und Umgebung.

Der Abdruck unserer Originalartikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

In der letzten Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins für Sachsen und Thüringen gedachte Professor Fretzher v. Frisch des unlängst im 58. Lebensjahre verstorbenen Naturforschers Professor Weiße-Berlin in ehrenvollen Worten. Als vorzüglichster Mineralog und Kenner der fossilen Pflanzen aus älterer Zeit habe sich derselbe große Verdienste um die Wissenschaft erworben und namentlich auch auf dem Boden unserer Provinz in den letzten Jahren viel gearbeitet. Die Veramtlung lehnte das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Klagen. Staatsrath Professor Robert Dorpat gab sodann zunächst im Anschluß an die in der letzten Sitzung von Dr. Brandes gemachten Mittheilungen über Augenheilkunde und Conferenzen jenseitiger Thiere (Mollusken, Soralentherien c.) bekannt, daß Jochyan ein vortreffliches Mittel sei, dergleichen Geheul schnell abzuhäuten. Um die Perforation der Thierkörper zu verhindern, müßten dieselben aber möglichst schnell wieder aus dem Jochyan herausgehoben und in Spiritus gesetzt werden. Hierauf gab er zum allgemeinen











